



ForstBW

Bericht 2021 zum Corporate Governance Kodex (PCKG)

Forst Baden-Württemberg

Forst Baden-Württemberg
Im Schloß 5
72074 Tübingen-Bebenhausen

Dokumentenhistorie

Ereignis	Datum	Namen
Berichterstellung	29.10.2021	Max Reger, Vorstandvorsitzender Felix Reining, Vorstand
Zustimmung Aufsichtsratsvorsitzender	12.11.2021	Peter Hauk, MdL
Verabschiedung Aufsichtsrat	12.11.2021	

Anmerkung

Die Begriffe Aufsichtsrat, Vorstand etc. sind unabhängig vom Geschlecht zu betrachten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Verankerung des Public Corporate Governance Kodex	5
3	Anteilseigner-Versammlungen	5
4	Vorstand	5
5	Aufsichtsrat	7
6	Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat	8
7	Darstellung der Vergütung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats	9
	7.1 Vorstand	9
	7.2 Aufsichtsrat	10
8	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	11
9	Erklärung nach Ziffer 15 PCGK	12

1 EINLEITUNG

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 beschlossen, den Public Corporate Governance Kodex (im folgenden PCGK) für landesbeteiligte Unternehmen einzuführen.

Inhalt und Zielsetzung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg¹

1. Der Kodex enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.
2. Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.
3. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

Forst Baden-Württemberg (ForstBW) Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) ist nach § 10 Abs. 7 der Satzung verpflichtet, die Vorgaben des PCGK des Landes Baden-Württemberg zu beachten.

¹ Auszug aus der Präambel des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in der Fassung von 2018 des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg.

Dieser Corporate Governance Bericht (im folgenden CGB) basiert auf dem am 06.07.2018 als verbindliche Vorlage veröffentlichten Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg.

Die Angaben in diesem Bericht beziehen sich auf die Berichtsperiode vom 01. Juli 2020 bis einschließlich 30. Juni 2021.

2 VERANKERUNG DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist bei ForstBW ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenskultur. Dies gilt im Besonderen auch für die Empfehlungen des PCGK, dessen Grundsätzen sich beide Organe verpflichtet fühlen.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung und berichtet dem Aufsichtsrat ausführlich über die aktuellen Corporate Governance-Themen. Sollten begründete Ausnahmen vorliegen, sind diese nachvollziehbar zu definieren.

3 ANTEILSEIGNER-VERSAMMLUNGEN

Der alleinige Anteilseigner von ForstBW ist das Land Baden-Württemberg. Die vom PCGK geforderten Kompetenzen des Anteilseigners sind im ForstBW-Gesetz und der Satzung von ForstBW vom 25.02.2021 verankert.

4 VORSTAND

ForstBW wird vom Vorstand vertreten. Der Vorstand von ForstBW besteht aus insgesamt 2 Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 ForstBWG).

Die Ernennung des Vorstands durch den Aufsichtsrat erfolgt grundsätzlich gemäß den Empfehlungen des PCGK. Wie bei der Ernennung von Mitgliedern des Vorstands wird auch in allen anderen Bereichen von ForstBW auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen geachtet.

Der Frauenanteil im Forstdienst liegt aktuell allerdings noch deutlich unter dem der Männer. Der Frauenanteil in Führungspositionen liegt zum Jahresende bei 9 %. Erst in den letzten Jahren konnten durch einen höheren Anteil an Studentinnen der forstlichen Studiengänge und sich dadurch ergebende höhere Einstellungszahlen der Anteil von Frauen insgesamt gesteigert werden. Bis sich im Rahmen einer Personalentwicklung der Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöht, benötigt es eine gewisse Zeit. Die aktuelle Besetzung der Dienstposten bei ForstBW ergibt sich überwiegend aus der Forstneueorganisation und dem beinhaltenen Interessenbekundungsverfahren.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Unternehmenspolitik von ForstBW festzulegen, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt er für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Auf Grundlage struktureller Festlegungen und darauf aufbauender weiterführender Arbeiten, wird ForstBW im Rahmen des Jahresabschlusses ab dem Geschäftsjahr 2022 einen Risikobericht erstellen und der Wirtschaftsprüfung vorlegen. Das hierfür benötigte Risikomanagementsystem befindet sich derzeit im Aufbau.

Der Nachhaltigkeitsgedanke ist Grundlage des Handelns von ForstBW. In § 14 der Satzung von ForstBW ist niedergelegt, dass ein Strategisches Nachhaltigkeitsmanagement umgesetzt wird, welches das nachhaltige Handeln von ForstBW für alle Nachhaltigkeitsdimensionen sichert und dokumentiert. Als Elemente des Strategischen Nachhaltigkeitsmanagements von ForstBW sind eine Sustainability Balanced Scorecard (SBSC), eine Gemeinwohlbilanzierung und ein Nachhaltigkeitsbericht niedergelegt. In der SBSC finden die strategischen Ziele von ForstBW für alle Nachhaltigkeitsdimensionen ausgewogen und gleichwertig Eingang. Das weite Spektrum dieser Ziele zeigt, dass die Bereiche Ökologie, Ökonomie und

Soziales bei der Pflege des Staatswaldes berücksichtigt werden. Mit der Gemeinwohlbilanzierung und dem Nachhaltigkeitsbericht wird der geleistete und für die Zukunft geplante Umfang der Anstrengungen von ForstBW dokumentiert und gesteuert.

Die Satzung von ForstBW regelt gemäß den Vorgaben des PCGK die Aufgaben, Zuständigkeiten und gegenseitige Vertretung der Mitglieder des Vorstandes. Die Zusammensetzung des Vorstands wird durch § 7 Abs. 1 ForstBWG geregelt. Die zentralen Aspekte der Zusammenarbeit sind im ForstBWG sowie in der Satzung geregelt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat besitzen jeweils eine gesonderte Geschäftsordnung.

Die Vergütung des Vorstands ist durch das beamtenrechtliche Dienstverhältnis sowohl des Vorstandsvorsitzenden als auch des Vorstands beim Land Baden-Württemberg geregelt.

Nebentätigkeiten des Vorstands werden mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Interessenkonflikte.

5 AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat von ForstBW besteht aus insgesamt 10 Mitgliedern (§ 9 Abs. 1 ForstBWG), welche von den in § 9 Abs. 1 ForstBWG genannten Institutionen berufen werden. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind unter § 10 des ForstBWG sowie in der Satzung unter § 5 geregelt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 einen Ausschuss zur Standortsuche für die Betriebsleitung gebildet. Die im PCGK empfohlene Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seines Vorsitzenden entsprechen grundsätzlich der üblichen Praxis.

An den im Geschäftsjahr 2021 stattgefundenen Sitzungen des Aufsichtsrats war die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertretungen anwesend.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum Ende des Geschäftsjahres 2021 30 %. Wie beim Frauenanteil in Führungspositionen von ForstBW liegt auch der Frauenanteil in den in § 9 Abs. 1 ForstBWG genannten Institutionen, von welchen die Aufsichtsräte berufen werden, meist unter dem der Männer. Daraus resultierend ergibt sich auch im Aufsichtsrat ein geringerer Anteil Frauen als Männer. Bis sich im Rahmen einer Personalentwicklung in diesen Institutionen der Anteil von Frauen und somit sukzessive auch der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat erhöht, benötigt es eine gewisse Zeit.

6 ZUSAMMENARBEIT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die vom PCGK angestrebte enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat von ForstBW ist in der Satzung festgelegt. Eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat findet auf Grundlage absoluter Vertraulichkeit und enger Zusammenarbeit statt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen der Satzung. Der Umfang der Information bezieht sich vor allem auf

- ▶ die wesentlichen Finanzkennzahlen,
- ▶ das Risikomanagement einschließlich der vorhandenen Risiken,
- ▶ die Entwicklung von ForstBW,
- ▶ die Strategie und Planung,
- ▶ das interne Kontrollsystem und
- ▶ sonstige wichtige Ereignisse.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung gemäß § 10 Abs. 4 ForstBWG und § 5 Abs 3 der Satzung die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Der Abschluss einer vom PCGK empfohlene Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) für den Vorstand und den Aufsichtsrat wird gegenwärtig geprüft.

Kredite an ein Mitglied des Vorstands, dessen Angehörige oder an einen Mitarbeiter von ForstBW wurden nicht gewährt. Von dieser Vorgehensweise soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden.

7 DARSTELLUNG DER VERGÜTUNG VON MITGLIEDERN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

7.1 Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende von ForstBW, Herr Max Reger, hat im Geschäftsjahr 2021 von ForstBW folgende Bruttovergütung erhalten:

Grundvergütung	128.620,56 €
Erfolgsabhängige Vergütung	0,00 €
Sachbezüge	<u>0,00 €</u>
Summe der Bruttovergütung	<u>128.620,56 €</u>

Das Vorstandsmitglied von ForstBW, Herr Felix Reining, hat im Geschäftsjahr 2021 von ForstBW folgende Bruttovergütung erhalten:

Grundvergütung	109.419,84 €
Erfolgsabhängige Vergütung	0,00 €
Sachbezüge	<u>0,00 €</u>
Summe der Bruttovergütung	<u>109.419,84 €</u>

7.2 Aufsichtsrat

Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2021 folgende Vergütungen erhalten:

Name	Funktion	Sitzungs- gelder	Fahrt- kosten	Summe
Grit Puchan	Ministerialdirektorin (MLR)	600,- €		600,- €
Hans-Peter Kopp (Vertretung Fr. Puchan)	Ministerialdirigent (MLR)	1.200,- €		1.200,- €
Katrin Dürr	Waldbautrainerin (ForstBW)	1.800,- €		1.800,- €
Reinhold Pix MdL	Abgeordneter (GRÜNE)	1.200,- €		1.200,- €
Martina Braun MdL (Vertretung Hr. Pix)	Abgeordnete (GRÜNE)	600,- €		600,- €
Dr. Patrick Rapp MdL	Abgeordneter (CDU)	1.800,- €		1.800,- €
Minister Peter Hauk MdL	Minister (MLR)	1.800,- €		1.800,- €
Andreas Brenner	Abteilungsleiter (Abt. 2, FM)	1.800,- €		1.800,- €
Martin Strittmatter	Stellvertretender Abteilungsleiter (Abt. 5, MLR) (im Berichtszeit- raum)	1.800,- €		1.800,- €
Stefanie Strebel	Geschäftsführerin (Ceresal GmbH)	1.200,- €		1.200,- €
Markus Wick	Forstwirtschaftsmeister (ForstBW)	1.800,- €		1.800,- €
Helmfried Meinel	Ministerialdirektor (UM)	1.200,- €		1.200,- €
Karl-Heinz Lieber (Vertretung Hr. Meinel)	Abteilungsleiter (Abt. 7, UM)	600,- €		600,- €

Hinweis

Es gilt eine Ablieferungspflicht gegenüber dem Land Baden-Württemberg gemäß § 5 der Landesnebenständigkeitsverordnung bzw. für Regierungsmitglieder und politische Staatssekretäre durch den Beschluss des Ministerrats vom 24.05.2011.

8 RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

ForstBW handelt gemäß den Empfehlungen des PCGK zur Rechnungslegung. Der Lagebericht einschließlich des Jahresabschlusses 2021 sowie der Nachhaltigkeitsbericht 2021 werden auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Die vom Vorstand vorgeschlagene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Stuttgart wird für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 bestellt. Gemäß Ziffer 105 PCGK wurde eine Unabhängigkeitserklärung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt.

Der Auftrag an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung, Prüfung nach HGrG und sonstige zusätzliche Beratungsleistungen wird von ForstBW nach Beschluss des Aufsichtsrats im Rahmen der geltenden Vergaberichtlinien erteilt. Sofern keine wesentlichen Punkte dagegensprechen, wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder alternativ das Prüfungspersonal nach Ablauf von fünf Jahren gewechselt.

9 ERKLÄRUNG NACH ZIFFER 15 PCGK

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass sämtlichen Vorgaben und Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und auch künftig entsprochen wird.

Der CGB wird auf der Internetseite von ForstBW dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Stuttgart, den 12.11.2021

für den Aufsichtsrat

für den Vorstand



Minister Peter Hauk MdL
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Max Reger
Vorstandsvorsitzender